

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

02 | 2021

## Kurz informiert

Mit Gebrauchtteilen unter die 130 Prozent gerettet.....	1
Gutachten erforderlich, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt.....	1
Gutachten trotz Kostenvoranschlags bei streitiger Haftung.....	2
Sonderfall: Restwertermittlungskosten für Restwertbörse .....	3
Ausländisches Restwertangebot ist ohne Bedeutung.....	3
Erhöhte Zinsen als Schadenposition beim Totalschaden.....	4
Wechsel von Nutzungsausfallentschädigung auf Mietwagen.....	5
Fahrschul-Mietwagen: Verweis auf Screenshot beweist nichts.....	5

## Reparaturkosten

Desinfektionskosten: Viele Urteile zu Haftpflichtschäden.....	6
Update: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an.....	9
Reparaturablaufplan als Nebenpflicht kostenlos? .....	11
Warum Prüfberichte untauglich und irrelevant sind.....	12

## Widerrufsrecht

BGH: Hohe Anforderung an Belehrung über das Widerrufsrecht beim AGV.....	13
---	----

## Ausfallschaden

Der Mietwagen, Corona und die 20 km/Tag.....	15
--	----

## Korrespondenz zur Schadenabwicklung

452: Gutachten, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt (H).....	16
342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H).....	19
497: Corona-Krise und die Schadenpositionen (H).....	20



► 130-Prozent-Grenze

### Mit Gebrauchtteilen unter die 130 Prozent gerettet

| Der Versicherer muss die Reparaturkosten erstatten, wenn diese beim Haftpflichtschaden mit Neuteilen kalkuliert über, aber durch die Verwendung von Gebrauchtteilen unter der 130-Prozent-Grenze liegen. Das hat das LG Frankfurt/Oder entschieden. |

Der Versicherer hatte aus allen Rohren geschossen: Das Gutachten sei stets bindend, davon dürfe der Geschädigte keinen Millimeter abweichen. Das LG Frankfurt/Oder konnte da aber auf den BGH zurückgreifen: Das Gutachten hat in dieser Fragestellung keine absolute Bedeutung. Gebrauchtteile, so meinte der Versicherer erstmals in der Berufungsinstanz, führen nie zu einer fachgerechten Reparatur. Doch auch das hat der BGH schon entschieden (LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 18.12.2020, Az. 16 S 103/20/20, Abruf-Nr. 219625, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Simon, Hamburg).

**Wichtig** | Das LG hat die Revision zugelassen. Der BGH habe bisher zwar sehr deutliche Hinweise gegeben, doch er habe bisher nur den über 130 auf unter 100 Prozent-Fall entschieden, aber nicht den Fall von über auf unter 130 Prozent. Ob der Versicherer die Revision zum BGH anstrebt, wird UE beobachten und dann darüber berichten. Es wäre schön, wenn er es täte, denn nach unserer Einschätzung wird der BGH das Urteil des LG Frankfurt/Oder sicher bestätigen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Unter 130 Prozent durch Instandsetzen statt Erneuern“, UE 2/2017, Seite 2 → Abruf-Nr. 44449265

► Gutachtenkosten

### Gutachten erforderlich, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt

| Der Geschädigte darf jedenfalls dann ein Schadengutachten einholen, wenn der Versicherer den vorgelegten Kostenvoranschlag nicht akzeptiert. Zu diesem Ergebnis ist das AG Coesfeld gelangt. |

Die Bagatellgrenze war nicht das Problem: Das AG sieht sie bei ca. 1.000 Euro. Die Reparaturkosten lagen im Kostenvoranschlag bei ca. 1.175 Euro, im Gutachten bei ca. 1.440 Euro. Die Kernfrage des Urteils ist vielmehr, ob der Geschädigte auch dann noch ein Schadengutachten in Auftrag geben darf, wenn er sich zuvor für den Weg des Kostenvoranschlags entschieden hat. Der Fall war geradezu klassisch: Der Kostenvoranschlag liegt vor, der Versicherer teilt mit, dass er ihn so nicht akzeptiert. Er lässt ihn von einem Dienstleister auf etwa 820 Euro runterrechnen. Jetzt holt der Geschädigte das Gutachten ein, und der Abwehrreflex des Versicherers schlägt zu: Nicht nötig, es gibt doch einen Kostenvoranschlag. Da war das Gericht anderer Auffassung.

Fiktiv darüber,  
tatsächlich darunter



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2017  
Seite 2

Versicherer hat  
Kostenvoranschlag  
nicht akzeptiert

## IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Versicherer  
hat Haftung  
in Frage gestellt

Das AG kommt in dem sehr lesenswerten Urteil zu folgendem Schluss: „.... ist zu berücksichtigen, dass ein Sachverständigengutachten im Vergleich zu einem Kostenvoranschlag für Beweissicherungszwecke qualitativ höherwertig ist.“ (AG Coesfeld, Urteil vom 09.12.2020, Az. 6 C 81/20, Abruf-Nr. 219624, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Reckels, Gronau).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 452: Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H) → Abruf-Nr. 45262280
- Beitrag „Gutachten nach durch den Wolf gedrehtem Kostenvoranschlag“, UE 5/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 45870843

#### ► Gutachten

### Gutachten trotz Kostenvoranschlags bei streitiger Haftung

Reagiert der Versicherer auf den ihm vorgelegten Kostenvoranschlag mit Haftungseinwendungen, darf der Geschädigte auf Kosten des Schädigers noch ein Schadengutachten einholen. Das hat das AG Hamburg-Barmbek entschieden. |

Die Reparaturkosten betragen lt. Kostenvoranschlag ca. 1.500 Euro netto. Der Versicherer teilte nach dessen Vorlage mit, die Haftung sei unklar. Allein deshalb ist das Schadengutachten nach Ansicht des AG erforderlich. Wörtlich: „Aus Beweissicherungsgründen war der Geschädigte daher berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe einzuholen, welches regelmäßig – und auch im vorliegenden Fall – detailliertere Feststellungen zur Schadenhöhe und darüber hinaus Lichtbilder von den Beschädigungen am Fahrzeug enthält. Gerade Lichtbilder von den Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen sind bei weiterer Aufklärung eines streitigen Unfallhergangs häufig von großer Bedeutung, beispielsweise bei der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens.“

Nur am Rande merkt das Gericht noch an, dass der Versicherer auch nicht auf der Grundlage des Kostenvoranschlags abgerechnet hat, sondern nach seinem Gutdünken mit etwa 1.250 Euro netto, wohingegen das Gutachten mit ca. 1.900 Euro endete. Das zeige schon für sich genommen, dass die Schadenhöhe nicht unstrittig war (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.11.2020, Az. 816 C 138/20, Abruf-Nr. 219631, eingesandt von Rechtsanwalt Dieter Mortensen, Hamburg).

## SIEHE AUCH

Textbaustein 452  
auf Seite 16



#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Den Textbaustein „452: Gutachten, obwohl bereits Kostenvoranschlag vorliegt (H)“ → Abruf-Nr. 45262280 haben wir umfassend aktualisiert und erweitert sowie um die Variante „Gutachten trotz Kostenvoranschlags bei streitiger Haftung“ ergänzt. Sie finden die neue Fassung auf Seite 16 in dieser Ausgabe.
- Anwaltsbaustein RA035: Gutachtenkosten trotz zuvor vorliegendem Kostenvoranschlag – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47063676
- Beitrag „Gutachten trotz Kostenvoranschlags und RKÜ erstattungsfähig“, UE 8/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 46014608

## ▶ Gutachten

**Sonderfall: Restwertermittlungskosten für Restwertbörse**

| Wendet der Schadengutachter Kosten für die Restwertermittlung auf, weil sich der Geschädigte gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen befasst und deshalb Restwertangebote berücksichtigen muss, kann der Gutachter diese Kosten an den Geschädigten berechnen. Der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer muss sie erstatten. Das zeigt ein Fall vor dem AG Augsburg. |

Das AG liefert keine tiefere Begründung (AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 74 C 2360/20, Abruf-Nr. 219601, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg). Inhaltlich liegt es aber richtig. Die These, die Restwertermittlung sei vom Grundhonorar umfasst, stimmt, soweit sie den Zeit- und Gedankenaufwand wie auch die Auswertung der Angebote betrifft. Das ist aber ganz etwas anderes als die für einen Dienstleister, hier eine der Restwertbörsen, aufzuwendenden Auslagen.

## ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Restwert örtlich ermitteln mit Weiterverkaufshinweis auf überregionale Restwertangebote?“, UE 4/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46396675
- Beitrag „BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen“, UE 9/2020, Seite 7 → Abruf-Nr. 46072587
- Beitrag „Ab wann muss ein Restwert in das Gutachten?“, UE 4/2016, Seite 7 → Abruf-Nr. 43933669

## ▶ Restwert

**Ausländisches Restwertangebot ist ohne Bedeutung**

| Ein Restwertangebot aus dem Ausland muss der Geschädigte nicht annehmen. Diese Meinung vertritt das AG Zossen und liegt damit auf einer Linie mit weiteren Gerichten. |

Das AG begründete seine Entscheidung unter anderem so: „Ein Verweis auf Verwertungsmöglichkeiten in Polen ist daher nicht zulässig. Der Kl. sähe sich in diesem Fall dem Risiko ausgesetzt, gegebenenfalls vor polnischen Gerichten Ansprüche geltend machen zu müssen, in Polen zu vollstrecken oder sich seinerseits vor polnischen Gerichten gegen Ansprüche des Ankäufers verteidigen zu müssen. Es ist dem Geschädigten nicht zumutbar, sich im Rahmen der Restitution in eine fremde Rechtsordnung zu begeben oder sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, in dieser fremden Rechtsordnung in Anspruch genommen zu werden. ... Ob das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung im jeweiligen Ausland vertraglich ausgeschlossen werden kann, vermag der Geschädigte regelmäßig nicht zu beurteilen. Hierfür müsste er abschätzen können, ob die ihm fremde Rechtsordnung – hier die polnische – die jeweilige Vertragsgestaltung (Gerichtsstandsvereinbarung, Gewährleistungsausschluss, Haftungsausschluss) als wirksam ansähe“ (AG Zossen, Urteil vom 29.04.2019, Az. 5 C 175/18, Abruf-Nr. 219622).

Kosten für Restwert-  
ermittlung  
nicht im Grund-  
honorar enthalten



ARCHIV

Ausgaben 4 | 2016,  
4 und 9 | 2020

Restwert-  
Überangebot  
aus Osteuropa

## IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und  
Beitrag auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Statt 0,0 Prozent  
jetzt 2,9 Prozent

Diskussion  
geht zulasten  
des Versicherers

Restwertüberangebote aus dem insbesondere osteuropäischen Ausland sind inzwischen ebenso an der Tagesordnung wie auch Restwertangebote über Restwertbörsen in den Fällen, in denen sie einbezogen werden müssen. Das ist ja lt. BGH der Fall, wenn das beschädigte Fahrzeug einem Autohändler gehört. Allerdings kann in der Auslandsfrage eine Ausnahme gelten: Wenn ein Autohändler ohnehin vielfach Fahrzeuge in das Ausland exportiert, insoweit also exporterfahren ist, kommt es auf den Unfallwagen mehr oder weniger auch nicht an. Dann könnte ihm also ein Verweis unzumutbar sein.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 486: Kein Restwertangebot aus dem Ausland (H) → Abruf-Nr. 46200008
- Textbaustein 479: Auch bei Kasko keine Restwerte aus Osteuropa (K) → Abruf-Nr. 46105281
- Beitrag „Nochmal: Restwert-Überangebot nicht aus Osteuropa“, UE 9/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46804090

#### ► Totalschaden

### Erhöhte Zinsen als Schadenposition beim Totalschaden

Ein Schaden, der auf einem Zinsmehraufwand beruht, ist erstattungsfähig. Das hat das AG Solingen entschieden. Im konkreten Fall wies das beschädigte Fahrzeug einen Totalschaden auf. Es war mit 0,0 Prozent Zinsen finanziert, der Geschädigte musste für die Finanzierung des ersatzweise gekauften Gebrauchtfahrzeugs nun 2,9 Prozent Zinsen aufwenden. Bezogen auf den Wiederbeschaffungsaufwand entstand ein Zinsmehraufwand. |

So selten ist das nicht: Neuwagen werden von den Herstellern mit allen Mitteln in den Markt gedrückt, auch mit dem Instrument der Null-Zinsen. Zum Unfallzeitpunkt ist das aber ein Gebrauchtwagen. Kauft der Geschädigte dann ein gleichwertiges Fahrzeug, kauft er eben auch einen Gebrauchtwagen. Deren Absatz wiederum ist den Herstellern ziemlich gleichgültig. Das hat zur Folge, dass die über die Herstellerbanken gegebenen Darlehen eben doch marktgerechte Zinsen kosten. Wenn der Hersteller schon am Verkauf des Fahrzeugs nichts verdient, dann bitteschön doch am Kredit.

Im Solinger Fall hat der Geschädigte einen gleichwertigen Gebrauchten gekauft, und da musste er die eigentliche Schadenersatzleistung verwenden, um den ersten Kredit abzulösen. Folglich musste er das Ersatzfahrzeug in Höhe der Differenz aus WBW und Restwert wieder finanzieren. Diesen Zinsmehraufwand erhält er erstattet (AG Solingen, Urteil vom 30.12.2020, Az. 11 C 204/20, Abruf-Nr. 219804, eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim).

#### ► Ausfallschaden

### Wechsel von Nutzungsausfallentschädigung auf Mietwagen

Hatte der Geschädigte einen Mietwagen und stößt er bei der Regulierung der Mietwagenkosten beim gegnerischen Versicherer auf Schwierigkeiten, kann er auf die Nutzungsausfallentschädigung umschwenken. Dies hat das AG Schwelm entschieden. Mit dieser Meinung ist das AG nicht allein. |

Das AG liegt auf einer Linie mit den Amtsgerichten Ettlingen, München und Baden-Baden, die das genauso entschieden haben und sich dabei allesamt auf eine Entscheidung des BGH stützen. Letzterer hatte – in einem ähnlichen Fall – das Wahlrecht des Geschädigten bestätigt (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

UE wird den Fall beobachten und berichten, ob der Versicherer das Urteil hinnimmt oder in die Berufung geht. Gibt es eine Berufung, spricht alles dafür, dass das Berufungsgericht auch noch die Revision zulassen wird. Wir sind uns sicher, dass der BGH das Schwelmer Urteil bestätigen würde. Erstens hat er es ja schon so entschieden und zweitens, weil dadurch die Justiz um die Prozesse mit der unendlichen Stocherei in den Listen und Nebenkostenpositionen entlastet wird (AG Schwelm, Urteil vom 10.12.2020, Az. 25 C 104/20, Abruf-Nr. 219598, eingesandt von Rechtsanwalt Mike Peter, Hagen).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 467: Nutzungsausfall statt Mietwagen (H) → Abruf-Nr. 45619741
- Anwaltstextbaustein RA019: Nutzungsausfall statt Mietwagen: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46147034

#### ► Ausfallschaden

### Fahrschul-Mietwagen: Verweis auf Screenshot beweist nichts

| Bei der Anmietung eines Fahrschul-Mietwagens muss der Versicherer den Nachweis für seine Behauptung erbringen, dass die geschädigte Fahrschule ein Fahrzeug auch billiger hätte anmieten können. Ein Verweis auf einen Screenshot reicht dafür nicht aus, so das AG Heidelberg. |

Bei allen Sonderfahrzeugen (auch bei Miettaxen, Krankentransport- und Rettungsfahrzeugen etc.) kann nicht auf die üblichen Listen zurückgegriffen werden. Also gilt angesichts der nur spärlich gesäten Anbieter (für Fahrschulfahrzeuge gibt es nach unserer Kenntnis bundesweit nur zwei leistungsfähige Spezialvermieter) der vom Geschädigten zu zahlende Preis als schadenrechtlich erforderlich. Dass diese Preise dann durchaus üppig sind (hier: knapp mehr als 2.000 Euro für acht Tage) ist eine Folge der Marktwirtschaft. Daran kann der Geschädigte nichts ändern, und die Gerichte sind insoweit nicht zur Preiskontrolle befugt (AG Heidelberg, Urteil vom 04.12.2020, Az. 22 C 299/20, Abruf-Nr. 219627, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

**Wichtig |** In keinem von UE bisher beobachteten Verfahren ist es einem Versicherer gelungen, eine günstigere Anmietmöglichkeit nachzuweisen. Das führte so weit, dass ein Versicherer behauptete, die geschädigte Fahrschule müsse einen zum Niedrigstpreis angemieteten normalen Pkw vorübergehend umrüsten. Das war offenbar ein Prozessvortrag am Rande der Verzweigung.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Screenshots von Autovermietern beweisen nichts“, UE 4/2019, Seite 6 → Abruf-Nr. 45779216



DOWNLOAD

Textbausteine  
auf ue.iww.de

Versicherer  
muss günstigere  
Anmietung beweisen



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2019  
Seite 6

## REPARATURKOSTEN

**Desinfektionskosten: Viele Urteile zu Haftpflichtschäden**

| Die Erstattung der Desinfektionskosten ist weiterhin eine lebhaft umstrittene Schadenposition. Überwiegend werden diese Kosten zugesprochen. Einige Gerichte ordnen das ganz schlank unter dem „Werkstatttrisiko“ („WR“) ein, weil der Geschädigte die Entstehung der Kosten nicht beeinflussen kann. Andere Gerichte bejahen explizit den Sinn der Desinfektion. |

**Weitere zusprechende Urteile zu Haftpflichtschäden**

- AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 18 C 3985/20, Abruf-Nr. 219612, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, Augsburg
- AG Bad Kissingen, Urteil vom 22.12.2020, Az. 72 C 287/20, Abruf-Nr. 219820, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spieß, Münnerstadt
- AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 30.11.2020, Az. 23 C 308/20, Abruf-Nr. 219261, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde
- AG Koblenz, Urteil vom 09.12.2020, Az. 151 C 1571/20, Abruf-Nr. 219609, eingesandt von Rechtsanwälte Pflüger, Köln (WR)
- AG Köln, Urteil vom 14.01.2021, Az. 261 C 157/20, Abruf-Nr. 219977, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Engelberg, Siegburg
- AG Köln, Urteil vom 10.12.2020, Az. 272 C 133/20, Abruf-Nr. 219621, eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim (WR)
- AG Landshut, Urteil vom 16.12.2020, Az. 4 C 1638/20, Abruf-Nr. 219623, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Jais, Landshut
- AG Leutkirch, Urteil vom 04.12.2020, Az. 2 C 174/20, Abruf-Nr. 219548, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Sonthofen (WR)
- AG Nürtingen, Urteil vom 26.11.2020, Az. 44 C 4606/20, Abruf-Nr. 219233, Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen
- AG Osnabrück, Urteil vom 15.12.2020, Az. 42 C 1900/20, Abruf-Nr. 220014, eingesandt von Rechtsanwalt Philipp Wedegärtner, Melle
- AG Rüsselsheim, Urteil vom 10.12.2020, Az. 3 C 670/20 (33), Abruf-Nr. 219547, eingesandt von Rechtsanwalt Joachim Lamp, Ingelheim (WR)
- AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 20.11.2020, Az. 5 C 421/20, Abruf-Nr. 219232, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn
- AG Siegburg, Urteil vom 19.11.2020, Az. 107 C 82/20, Abruf-Nr. 219237 (WR), eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim
- AG Stade, Urteil vom 27.11.2020, Az. 61 C 646/20, Abruf-Nr. 219257 (WR), eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge

**Halbe/Halbe wegen rein und raus**

Einen Sonderweg geht das AG Wolfratshausen: Die Desinfektion bei der He-reinnahme sei Arbeitnehmerschutz und könne nicht berechnet werden, die bei der Herausgabe aber doch, denn die sei Kundenschutz. Damit hat es die geltend gemachten Kosten schlankerhand halbiert (AG Wolfratshausen, Urteil vom 15.12.2020, Az. 1 C 687/20, Abruf-Nr. 219821, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, Augsburg).

Gerichte entscheiden  
überwiegend  
zugunsten  
des Geschädigten

Sonderweg:  
Nur Desinfektion  
bei Herausgabe  
erstattungsfähig

## Ablehnendes Urteil

Das AG Pforzheim lehnt die Erstattung der Kosten für die Desinfektion ab, denn das sei nur Schutz der Mitarbeiter der Werkstatt (AG Pforzheim, Urteil vom 17.11.2020, Az. 4 C 208/20, Abruf-Nr. 219951, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Christian Heyn, Freiburg).

**PRAXISTIPP |** Es ist wichtig, in der Rechnung (wahrheitsgemäß!) klarzustellen „Desinfektion vor Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden.“ Dann ist das Problem aus Pforzheim und Wolfratshausen entschärft.

## AG Osnabrück: Die Desinfektion ist erforderlich

In einem Verfahren vor dem AG Osnabrück hat der Versicherer eine „Handlungshilfe für den Service-Bereich im Kfz-Gewerbe, Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards – Branche Holz und Metall“ der BGHM Berufsgenossenschaft Holz und Metall vorgelegt. Diese dient zwar dem Schutz des Mitarbeiters. Doch das Virus unterscheidet da sicher nicht. Was bei der Hereinnahme nötig ist, muss es auch bei der Herausgabe sein.

In der Handlungsempfehlung heißt es, dass das Fahrzeug bei der Übergabe vom Kunden gründlich durchgelüftet werden solle. Das soll auch gelten, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass sich noch infektiöse Tröpfchen im Fahrzeuginnenraum befinden, gering ist. Darüber hinaus gibt sie Hinweise zur Reinigung von Kontaktflächen im Fahrzeuginnenraum: „Bei einer Fahrzeugaufbereitung (z. B. im Rahmen einer Übernahme von Leasing-Fahrzeugen, Leihwagen, Jahres- und Vorführwagen) die Oberflächen wie Lenkrad, Armaturenbrett, Schalthebel, Lenksäulenhebel oder Türgriffe mit handelsüblichem Reiniger abwischen. Ein Einsatz von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.“

Aus dem letzten Satz schließt der Versicherer, dass die Desinfektionsmaßnahmen der Werkstatt überflüssig seien. Das ist eindeutig zu kurz gesprungen: Auch wenn handelsüblicher Reiniger benutzt wird, muss dennoch die 20-Sekunden-Regel pro Oberfläche (zweimal „Happy Birthday“ singen...) angewendet werden. Kurz drüber wischen reicht nicht.

Das AG Osnabrück geht noch weiter: „Zwar hat die Beklagte die Handlungsempfehlung für den Servicebereich im Kfz-Gewerbe von 20.05.2020 eingereicht, worin aufgeführt wird, dass ein Einsatz von Desinfektionsmitteln nicht erforderlich sei. Es sind jedoch zur Auffassung des Gerichts auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig ...“

Die Handlungsempfehlung geht ebenso wie die Rechtsauffassung der Beklagten an der Lebenswirklichkeit vorbei. In jedem Geschäft oder Supermarkt, in der Kantine und im Foyer des Gerichts, nahezu überall sind im Alltag Desinfektionsspender anzutreffen, deren Benutzung zumindest empfoh-

Schutz des Kunden klarstellen ...

... und dadurch Missverständnisse vermeiden

Desinfektion ist laut Handlungsempfehlung nicht erforderlich

Handlungsempfehlung ist lebensfremd

Desinfektion  
schützt nicht  
nur Mitarbeiter

Desinfektion  
und Reinigung sind  
zwei paar Stiefel

Desinfektion zählt  
zu Standardhygiene-  
maßnahmen

#### IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und  
Beiträge auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



len, teils sogar vor dem Betreten vorgeschrieben ist. In Anbetracht der Gesamtumstände, die allgemein bekannt sind, kann sich die Beklagte dann nicht auf den Standpunkt stellen, dass eine Desinfektion aber nicht erforderlich sei.“

### Einige Auszüge aus den Urteilen

- **AG Bad Kissingen:** „Dass eine Desinfektion allgemein erwartet und somit auch nicht als übervorsichtig und daher nicht ausgleichsfähig einzustufen ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass für alle öffentlichen Gebäude – so auch beim Amtsgericht Bad Kissingen – das Aufstellen von Desinfektionsspendern zum Hygienekonzept gehört, das auch zum Schutz der Besucher und nicht nur der Mitarbeiter des Amtsgerichts entwickelt worden ist.“
- **AG Schwäbisch Hall:** „Soweit der Beklagtenvertreter darauf verweist, dass derartige Kosten in den üblichen Arbeitswerten und Stundensätzen für die Reparatur mitbeinhaltet wären, so mag dies vielleicht für die übliche Reinigung des Fahrzeuges für den Kunden gelten. Reinigung ist aber nicht gleichzusetzen mit ordentlicher Desinfektion; das sind zwei Paar Stiefel. Gerade die Desinfektion bei dem hochinfektiösen Coronavirus verlangt den Einsatz spezieller Mittel und hoher Sorgfalt, die üblicherweise bei einfachen Reinigungsarbeiten so nicht geleistet wird.“
- **AG Nürtingen:** „Insbesondere waren die Corona-Reinigungsmaßnahmen auch kausal durch den Unfall verursacht. Sie stellen nicht lediglich Arbeitsschutzmaßnahmen dar, sondern sind gerade Teil des jeweiligen konkreten Reparaturauftrages und damit auch im Rahmen der Schadensbeseitigung vereinbart. Insbesondere wurde das Fahrzeug nämlich nicht nur vor, sondern auch nach der Reparatur desinfiziert, was (im Gegensatz zu den beispielhaft genannten Arbeitsschuhen) dem Schutz des Kunden dient. ... Insbesondere ist gerichtsbekannt, dass seit dem Beginn der Corona-Pandemie überall sämtliche Oberflächen desinfiziert werden, um eine Schmierinfektion zu verhindern. Überdies werden diese Kosten seit der Corona-Pandemie auch von Ärzten in Rechnung gestellt (Hygienepauschale analog Nr. 245 GOA) und von den gesetzlichen wie privaten Krankenversicherungen bezahlt, sodass der Kläger davon ausgehen durfte, die Position sei geschuldet.“
- **AG Duisburg-Hamborn:** „Welche behördlichen Auflagen die Werkstatt dabei im Einzelnen erfüllen musste, bedarf keiner Entscheidung, da der zusätzliche Aufwand an Zeit und ggf. an Arbeits-/Schutzmitteln sachgerecht und daher erforderlich ist. Das Reinigen von Oberflächen mit Desinfektionsmittel gehört jedenfalls zu den Standardhygienemaßnahmen im Rahmen der Pandemie.“

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 511: Mit Desinfektionskosten ist zu rechnen (H/K) → Abruf-Nr. 47006610
- Beitrag „Desinfektionskosten: Viele neue Entscheidungen“, UE 12/2020, Seite 7 → Abruf-Nr. 46993356
- Beitrag „Corona-bedingte Schadenpositionen: Erste Urteile zu Desinfektionskosten – Ausfallschaden – 20 km/Tag“ → Abruf-Nr. 46935222

## REPARATURKOSTEN

## Update: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an

Immer wieder behaupten Versicherer in den Rechtstreitigkeiten um gekürzte Erstattungen von Reparaturkosten: Der Geschädigte könne sich nur dann auf das sog. Werkstatttrisiko berufen, wenn er die Reparaturrechnung bereits in voller Höhe bezahlt habe. Das ergebe sich aus der Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung der Sachverständigenrechnung. Diese gelte nur dann, wenn die Rechnung bereits bezahlt sei. Damit beißen sie bei den meisten Gerichten auf Granit. |

### Gerichte entscheiden zugunsten der Werkstatt

Es gibt einen entscheidenden Unterschied: Den Gutachtenauftrag, den Abschleppauftrag, den Mietvertrag für das Ersatzfahrzeug, alles das schließt der Geschädigte „freihändig“ ab. Den Reparaturauftrag hingegen erteilt er (hoffentlich!) auf der Grundlage eines Schadengutachtens.

Hier folgt eine Liste der Urteile seit unserer letzten Berichterstattung dazu im Februar 2020:

- LG Aschaffenburg (Berufungskammer), Hinweisbeschluss vom 29.11.2019 nebst Urteil vom 02.02.2020, Az. 23 S 86/19, Abruf-Nr. 218969
- AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 74 C 6320/20, Abruf-Nr. 219601, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg
- AG Burgdorf, Urteil vom 28.10.2019, Az. 3 C 231/19, Abruf-Nr. 213659
- AG Coburg, Urteil vom 27.11.2020, Az. 11 C 2713/20, Abruf-Nr. 219231, eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim
- AG Donaueschingen, Urteil vom 06.11.2020, Az. 1 C 153/20, Abruf-Nr. 219628, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Böblingen
- AG Freising, Urteil vom 31.07.2020, Az. 1 C 392/20, Abruf-Nr. 218580, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg
- AG Hattingen, Urteil vom 16.12.2020, Az. 11 C 72/20, Abruf-Nr. 220016, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbbers, Hattingen
- AG Köln, Urteil vom 18.12.2020, Az. 269 C 221/19, Abruf-Nr. 220017, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Dübbbers, Hattingen
- AG Leutkirch, Urteil vom 04.12.2020, Az. 2 C 174/20, Abruf-Nr. 219548, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schickewitz, Sonthofen
- AG Nürtingen, Urteil vom 26.11.2020, Az. 44 C 4606/20, 219233, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen
- AG Soest, Urteil vom 11.11.2020, Az. 12 C 27/20, Abruf-Nr. 219629, eingesandt von Rechtsanwalt Boris Cramer, Soest
- AG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2020, Az. 47 C 3714/20, Abruf-Nr. 219630, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn

Reparaturauftrag basiert auf dem Schadengutachten

Die Liste der Urteile wird immer länger

Auseinandersetzung  
mit Werkstatt ist  
unzumutbar

Das Schaden-  
gutachten bringt  
die sichere Position

## Einige Zitate aus den Entscheidungen

**AG Burgdorf:** „Entsprechend kommt es bei Vorliegen eines Gutachtens nicht darauf an, ob der Kläger die Rechnung bereits bezahlt hat. Als Geschädigtem ist es dem Kläger nicht zuzumuten, hierüber in Streit mit der Reparaturwerkstatt zu treten. Ein derartiger Rechtsstreit mit dem entsprechenden Kostenrisiko wäre eine auf dem Unfall beruhende Schadenvertiefung.“

**AG Donaueschingen:** „Der Geschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen als auch darauf, dass die Werkstatt nur erforderliche Arbeiten erbringt und nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. ... Auch aus diesem Grund sind die Grundsätze des sogenannten ‚Prognoserisikos‘ oder Werkstatttrisikos auch auf Fälle anzuwenden, in denen die jeweilige Rechnung noch nicht bezahlt ist, der Geschädigte allerdings der werkvertraglichen Forderung des Reparaturunternehmens ohnedies bereits ausgesetzt ist.“

**AG Freising:** „Hier verfängt auch die Argumentation der Beklagtenseite nicht, dass eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 BGB nur gegeben wäre, wenn tatsächlich eine Zahlung erfolgt sei. Diese Auffassung hat die höchstrichterliche Rechtsprechung im Rahmen geltend gemachter Sachverständigenkosten entwickelt. Die ist hier jedoch nicht vergleichbar. Regelmäßig hat der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen keine Anhaltspunkte hinsichtlich der anfallenden Höhe, weshalb der BGH in seiner Rechtsprechung eine Indizwirkung dann annimmt, wenn der Geschädigte bereit ist, den in Rechnung gestellten Betrag tatsächlich zu begleichen. Anders verhält es sich hier, weil hier die Rechnungstellung aufgrund der Vorgabe eines zunächst erstellten Gutachtens erfolgt ist.“

**AG Hattingen:** „Zwar hat die Klägerin die Reparaturrechnung noch nicht ausgeglichen, sodass dieser alleine noch keine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der geltend gemachten Positionen entnommen werden kann. Hier liegt jedoch zusätzlich zur Rechnung das vom Kläger eingeholte Sachverständigengutachten vor.“

**AG Soest:** „Der klägerische Schaden besteht vielmehr in dem Sachschaden an dem Auto und ist nicht erst mit Begleichung der Reparaturrechnung eingetreten. Deswegen kommt es auch nicht darauf an, ob die Klägerin die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat oder nicht; für eine Verpflichtung der Klägerin als Geschädigte in Vorleistung zu treten, gibt es keinerlei gesetzliche Grundlage.“

**AG Stuttgart:** „Dabei ist nicht entscheidend, ob der Geschädigte die Reparaturrechnung bezahlt hat oder nicht. Entscheidend ist vorliegend, dass der Geschädigte die Reparatur auf Grundlage des Schadensgutachtens vom 06.11.2018 durch die Werkstatt hat durchführen lassen.“

### DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45765584  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA006: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 45765584

## REPARATURKOSTEN

## Reparaturablaufplan als Nebenpflicht kostenlos?

Die Erstellung von Reparaturablaufplänen ist lästig. Deshalb berechnen inzwischen viele Betriebe den Aufwand dafür. Das wiederum wurmt die Versicherer. In diesem Zusammenhang fragt ein Leser, ob er den Reparaturablaufplan kostenlos anfertigen muss. |

**FRAGE:** *Ein Anwalt, den sich der Kunde ohne unser Zutun ausgesucht hat, schreibt uns, es gebe mit dem gegnerischen Versicherer Streit um die Dauer der Entschädigung für den Nutzungsausfall. Der Versicherer wolle nun einen Reparaturablaufplan, den der Anwalt hiermit anfordere. Allerdings endet das Schreiben mit diesen Sätzen: „Ich weise Sie bereits jetzt darauf hin, dass Sie für die Zurverfügungstellung des Reparaturablaufplans keine weiteren Kosten geltend machen dürfen. Insofern handelt es sich um eine Nebenpflicht aus dem mit Ihnen zustande gekommenen Werkvertrag.“ Hat er Recht?*

**ANTWORT:** Nein. Bei Verzögerungen im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger kommt es nicht darauf an, warum der Reparaturablauf sich verzögert, solange der Geschädigte das nicht beeinflussen kann. Deshalb sind Reparaturablaufpläne für nichts anderes da, als dem Sachbearbeiter des Versicherers eine Unterlage zu geben, die ihn im Innenverhältnis zum Arbeitgeber revisionsicher macht. Für diesen internen Zweck löst die Versicherungswirtschaft in den Kfz-Betrieben einen großen Aufwand aus.

### Viele Gerichte entscheiden zugunsten der Werkstatt

Die meisten Gerichte verneinen die Nebenpflicht zur kostenlosen Erstellung. Das AG Leverkusen sieht im Reparaturablaufplan ausdrücklich keine von der Werkstatt kostenlos zu erbringende Nebenleistung zur Reparatur (AG Leverkusen, Urteil vom 29.06.2017, Az. 20 C 52/17, Abruf-Nr. 196400). Auch das AG Gelsenkirchen wertet einen vom Versicherer angeforderten Reparaturablaufplan als eine gesonderte Leistung der Werkstatt, für die die Werkstatt dem Kunden einen angemessenen Betrag berechnen darf (AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017 Az. 201 C 453/16, Abruf-Nr. 192057). Das AG Bonn ist auf derselben Linie (AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, Az. 114 C 477/19, Abruf-Nr. 214498).

### Wer anfordert, muss am Ende die Kosten tragen

Es ist letztlich eine Frage der Abrechnungsautonomie der Werkstatt (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11, Abruf-Nr. 205554), was sie wie abrechnet. Dem Werkstattkunden erwächst daraus auch kein Nachteil, denn der Versicherer, der einen Reparaturablaufplan anfordert, muss die Kosten dafür an den Geschädigten erstatten.

**PRAXISTIPP** | Evtl. hat der Versicherer den Anwalt bei seiner Anforderung auf diese Spur gesetzt. Dann droht Wiederholungsgefahr. Verwenden Sie den Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180. Das Modul „Besteller behauptet, Reparaturablaufplan sei als Nebenpflicht kostenlos“ finden Sie auch auf Seite 19 in dieser Ausgabe.

Einordnung  
als kostenlose  
Nebenpflicht ...

... nicht mit Zweck  
des Reparaturab-  
laufplans vereinbar

## REPARATURKOSTEN

**Warum Prüfberichte untauglich und irrelevant sind**

| Der Prüfbericht ist jedenfalls in dem konkreten Fall nicht geeignet, den Inhalt des Schadengutachtens anzuzweifeln, entschied das AG Zittau, Zweigstelle Löbau. Die aufgeführten Gründe – allgemeine Ausführungen, unbekannter Aussteller – gelten auch bei vielen anderen Prüfberichten. |

Schadengutachten  
übertrumpft  
den Prüfbericht

**Prüfbericht ist untauglich**

Das AG Zittau bringt es auf den Punkt: „Es handelt sich bei dem Dreizeiler im Prüfbericht lediglich um allgemeine Ausführungen, die sich offenbar nicht an dem vom Kläger geltend gemachten Schaden orientieren. Denn es ist nicht ersichtlich, dass derjenige, der den Prüfbericht erstellt hat, überhaupt das beschädigte Fahrzeug in Augenschein genommen hat, um zu überprüfen, ob die vom Schadengutachter für erforderlich angesehenen Instandsetzungsarbeiten als richtig oder falsch angesehen werden können. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass der Prüfbericht nicht einmal den Aussteller, also denjenigen Sachverständigen ausweist, der die Prüfung vorgenommen hat, und es ist auch nicht ersichtlich, anhand welcher Grundlagen diese Prüfung vorgenommen worden ist. Sie ist daher nicht geeignet, dem Schadengutachten und damit der Klage Erhebliches entgegenzusetzen“ (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 10.12.2020, Az. 14 C 371/20, Abruf-Nr. 219626, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

Ohne Besichtigung  
sinkt der Stellenwert

Das AG Dillingen a. d. Donau verwirft den Prüfbericht ebenfalls: „Der von der Beklagten beauftragte Prüfbericht basiert lediglich auf Fotos ohne Besichtigung des Fahrzeugs und hat auch nicht den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens“ (AG Dillingen a. d. Donau, Urteil vom 23.12.2020, Az. 2 C 388/20, Abruf-Nr. 219712, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

**Und wenn doch tauglich, dann ohne Bedeutung**

Das LG Aschaffenburg sortierte den Prüfbericht nicht per se als untauglich aus – denn darauf kam es nicht an (LG Aschaffenburg, Hinweisbeschluss vom 29.11.2019 und Urteil vom 02.02.2020, Az. 23 S 86/19, Abruf-Nr. 218969).

Geschädigter  
muss nicht  
mit Werkstatt  
diskutieren

Das Berufungsurteil des LG Aschaffenburg bestätigt die Entscheidung des AG Aschaffenburg (Urteil vom 25.07.2019, Az. 112 C 1808/18, Abruf-Nr. 210705). Der Versicherer stellte sich auf den Standpunkt, er habe dem Geschädigten ja mittels Prüfberichts mitgeteilt, welche Positionen in der Rechnung nicht in Ordnung seien. Damit ende der Vertrauensschutz, nun wisse der Geschädigte ja, welche Positionen er aus der Rechnung abziehen könne. Die Argumente, die er der Werkstatt entgegenhalten könne, kenne er ja nun auch. Doch schon das AG sagte: „Die Klägerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, strittige Positionen mit der Werkstatt selbst zu diskutieren.“

**DOWNLOAD**

Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893.
- Anwaltstextbausteine RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwiderung → Abruf-Nr. 45765586 und „RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz“ → Abruf-Nr. 46568806

## WIDERRUFSRECHT

**BGH: Hohe Anforderung an Belehrung über das Widerrufsrecht beim AGV**

| Nachdem der IX. Senat des BGH am Beispiel einer Anwaltsbeauftragung klargestellt hat, dass die Schwelle zum für den Fernabsatz eingerichteten Vertriebssystem nicht hoch ist (BGH, Urteil vom 19.11.2020, Az. IX ZR 133/19, Abruf-Nr. 219415), folgt nun ein Urteil des I. Senats, das die Rechtslage beim Widerruf näher erläutert. |

**Unternehmer müssen einiges beachten**

Das Urteil betrifft jeden, der einen Dienst- oder Werkvertrag als außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag (AGV) abgeschlossen hat. Teilweise betrifft es auch den Fernabsatz. Voraussetzung für den AGV und Fernabsatz ist stets, dass der Kunde als Verbraucher handelt.

**■ Leitsätze der Entscheidung**

- a) Der Beginn der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen setzt nicht nur voraus, dass der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat, sondern erfordert darüber hinaus, dass der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen gemäß Art. 246a § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Zu diesen Informationen gehört auch diejenige über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB.
- b) § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB fordert für den Verlust des Widerrufsrechts eine Erklärung des Verbrauchers, dass er Kenntnis vom Verlust seines Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer hat. Das Widerrufsrecht erlischt nicht, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Widerrufsbelehrung bei Vertragsschluss zwar erteilt, die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB jedoch nicht ausgehändigt hat.
- c) Hat der Unternehmer dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB nicht ausgehändigt, steht ihm kein Anspruch gemäß § 357 Abs. 8 BGB auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu (BGH, Urteil vom 26.11.2020, Az. I ZR 169/19, Abruf-Nr. 219569).

Formulare bei AGV auf Papier oder dauerhaftem Datenträger

Für Verlust des Widerrufsrechts ...

... müssen Unternehmer die Formulare aushändigen

**Die praktische Umsetzung**

D. h.: Es sind immer beide Formulare zu übergeben. Zum einen das Belehrungsformular, aber auch das Formular, mit dem der Verbraucher den Widerruf erklären kann. Letzteres wird gern mal „vergessen“.

## DOWNLOAD

Musterformulierung  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Ein Widerrufs- und  
zwei Belehrungs-  
formulare

Die Widerrufsbelehrung (Abruf-Nr. 47046401) ist ja so gestaltet, dass der Käufer darauf quittiert, beide Formulare erhalten zu haben, und mit einer weiteren Unterschrift erklärt, die Dienstleistung solle sofort begonnen werden – in Kenntnis, dass dadurch das Widerrufsrecht erlischt.

Damit ist nach unserer Einschätzung den inhaltlichen Anforderungen, die der Leitsatz b Satz 1 aufstellt, Genüge getan. Doch das allein genügt nicht für den Anspruch auf Wertersatz für die Arbeiten, die bis zum Widerruf erbracht werden. Denn dafür muss der Verbraucher die Formulare auch auf Papier ausgehändigt bekommen.

### Lästig, aber unproblematisch beim AGV

Beim AGV gestaltet sich das recht einfach: Wird das verunfallte Fahrzeug (aber auch das für die Inspektion oder allgemeine Reparatur vorgesehene Fahrzeug) beim Verbraucher im Rahmen eines Hol- und Bringdienstes abgeholt, muss der abholende Mitarbeiter das Belehrungsformular doppelt und das Widerrufsformular einfach mitnehmen. Mit vorbereiteten Umschlägen ist das durchaus machbar. Er lässt beide Exemplare des Belehrungsformulars an den markierten Stellen unterschreiben (je zwei Unterschriften) und lässt eines davon und das Widerrufsformular beim Kunden.

Genauso machen es der Schadengutachter, der den Kunden außerhalb antrifft, und der Anwalt, der das Mandat z. B. am Krankenbett oder anderswo außerhalb der Kanzlei annimmt.

Agiert ein Mitarbeiter, steht er im Bestreitensfall als Zeuge zur Verfügung. Und vor dem Hintergrund, dass der Verbraucher auf dem von UE zur Verfügung gestellten Formularentwurf den Erhalt beider Formulare quittiert, genügt ein einfaches Bestreiten ohnehin nicht.

### Wie ist es beim Fernabsatz-Vertrag?

Im Großen und Ganzen sind die Belehrungsregeln beim Fernabsatz und beim AGV gleichlautend. Aber es gibt einen kleinen, aber bedeutenden Unterschied: Beim Fernabsatzvertrag müssen die Dokumente nicht in Papierform übergeben werden. Im Unterschied zu Art. 246a § 4 Abs. 2 S. 1 EGBGB, der für den AGV ausdrücklich die Übergabe auf Papier oder einen anderen dauerhaften Datenträger verlangt, sagt Absatz 3 des Paragraphen: „Bei einem Fernabsatzvertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen.“ Da dürfte die Übermittlung per PDF-Datei als gängigster Weg genügen.

Allerdings muss wohl auch das Widerrufsformular zur Verfügung gestellt werden. Denn sonst ist der Kunde auch beim Fernabsatzvertrag nicht verpflichtet, Wertersatz zu leisten, wenn er widerruft. Also ist auch im Fernabsatz insoweit Sorgfalt geboten.

Übermittlung  
per PDF-Datei  
ist bei Fernabsatz-  
Verträgen möglich

## ARCHIV

Ausgabe 1 | 2021  
Seite 15



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Anwaltsvertrag mit Fernkommunikationsmitteln: Wann liegt ein Fernabsatzvertrag vor?“, UE 1/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47036853

## AUSFALLSCHADEN

## Der Mietwagen, Corona und die 20 km/Tag

| Mit Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 19.01.2021 wurden die Konturen weiterer Maßnahmen zur Corona-Eindämmung sichtbar: Im Zuge der nach Ansicht der Virologen noch einmal nachzuschärfenden Regeln ist auch die bestmögliche Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr diskutiert worden. Das wirkt sich auf die Frage der Erstattung von Mietwagenkosten bzw. des Ausfallschadens aus. |

### Öffentlichen Nahverkehr meiden

Zwar ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vorübergehend stillgelegt worden, doch soll die Arbeit möglichst im Home-Office erledigt werden. Da schwingt der Appell mit, den ÖPNV weitestgehend zu meiden.

### Nicht jeder kann zuhause bleiben

Nicht jede Arbeit ist geeignet, von zuhause aus erledigt zu werden. Außerdem muss die Versorgung mit Lebensmitteln und anderem Lebensnotwendigen organisiert werden, manchmal für Angehörige gleich mit. Also werden weiterhin Autos individuell genutzt, auch wenn viele Standardstrecken der Freizeitgestaltung entfallen.

### Die 20-km/Tag-Faustregel lässt eine spezifische Corona-Sicht zu

Wer Strecken zu überwinden hat, die sich generell oder speziell (körperliche Verfassung, Transportmengen oder -gewichte, Wetter) nicht sinnvoll zu Fuß überwinden lassen, darf nach unserer Auffassung auch dann nach einem Unfall einen Mietwagen nehmen, wenn er schon vorher weiß, dass 20 km/Tag nicht zusammenkommen.

Es ist ohnehin nur eine Faustregel, dass der Geschädigte den Mietwagen 20 km pro Tag nutzen muss, damit er nicht auf die hypothetischen Kosten für Taxi oder den öffentlichen Nahverkehr verwiesen wird. Wenn der Geschädigte Gründe benennen kann, warum er trotz niedriger Fahrstrecke den Mietwagen braucht, hat er Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Das geht sehr weit: Im Einzelfall reicht es aus, dass ein Mietwagen verfügbar sein muss (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Abruf-Nr. 130926).

Die Alternative zur Mietwagennutzung ist der Verweis auf den ÖPNV. Es ist derzeit nicht denkbar, dass ein Gericht dem Geschädigten die Mietwagenkosten abspricht, weil bei so geringer Fahrleistung die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar sei. Das gilt spätestens seit dem Appell der Regierung.

**PRAXISTIPP** | Beachten Sie den Textbaustein 497 → Abruf-Nr. 46486751, den Sie gleich mit der Mietwagenrechnung übersenden können. Auf Seite 20 dieser Ausgabe finden Sie das Modul „Mietwagen auch bei weniger als 20 km/Tag, denn Verweis auf ÖPNV ist unzumutbar (H)“.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Corona-Krise: 20 km pro Tag beim Mietwagen und der Nutzungswille für die Ausfallentschädigung“, UE 5/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46452925

Home-Office...

... ist kein Allheilmittel

20 km/Tag ist nur eine Faustregel



**SIEHE AUCH**  
Textbaustein  
auf Seite 20

## TEXTBAUSTEINE

**Korrespondenz leicht gemacht**

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

**DOWNLOAD**

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

**TEXTBAUSTEIN 452 / Gutachten, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt (H)**

■ **Variante: Gutachten nach Kritik am Kostenvoranschlag (H)**

Der Geschädigte hatte zum Nachweis der Schadenhöhe einen Kostenvoranschlag eingereicht. Den Kostenvoranschlag haben Sie jedoch inhaltlich in diversen Punkten beanstandet.

Der Geschädigte sitzt nun zwischen allen Stühlen. Er kann nicht beurteilen, wer Recht hat. Erteilt er nun den Auftrag zur Reparatur gemäß Kostenvoranschlag, bekommt er nach Ihrer Auffassung von Ihnen nicht alle Kosten erstattet. Erteilt er aber den Reparaturauftrag gemäß Prüfbericht, bekommt er nach Auffassung des Schadengutachters nicht alles repariert, mindestens nicht alles fachgerecht repariert.

Wie soll der Geschädigte jetzt wissen, was richtig ist? In etwas anderem, aber auf diese Fallgruppe zu übertragendem Zusammenhang (Begleitung der Nachbesichtigung des Versicherungsgutachters durch neutralen Gutachter) hat das AG Bielefeld diese Hilflosigkeit des Geschädigten herausgearbeitet: Der Geschädigte muss nicht davon ausgehen, dass der vom Versicherer entsandte Schadengutachter eine unabhängige Expertise erstellt. Und er kann aus eigener Kenntnis nicht auf Einwendungen des nachbesichtigenden Gutachters reagieren (AG Bielefeld, Urteil vom 30.10.2019, Az. 413 C 211/19). Das gilt für Ihren Prüfbericht genauso.

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 1

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 45262280  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Insoweit verweisen wir auch auf die Rechtsprechung des AG Wesel: Wenn sogar der Versicherer selbst nicht beurteilen kann, ob der Kostenvoranschlag richtig ist, sondern dazu regelmäßig und auch im konkreten Fall die Hilfe von Dienstleistern wie ControlExpert, Claims-Control und anderen holen muss, wie soll dann der Geschädigte beurteilen können, ob der Kostenvoranschlag richtig ist (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19)?

Die Rechtsprechung ist insoweit völlig eindeutig, dass der Geschädigte in der Situation der Nichtakzeptanz des Kostenvoranschlags durch den Versicherer ein Gutachten einholen darf, dessen Kosten der Versicherer erstatten muss.

Beispielhaft weisen wir insoweit auf folgende Urteile hin:

- Beanstandet der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen vom Geschädigten vorgelegten Kostenvoranschlag im Hinblick auf einzelne Arbeitsschritte und Kostenpositionen, darf der Geschädigte anschließend ein Schadengutachten einholen. Das gilt auch, weil ein Kostenvoranschlag keine Aussage zu einer eventuellen Wertminderung trifft (AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 28.01.2019, Az. 11 C 1714/18).
- Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist (AG Bamberg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 0102 C 569/14).
- Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer einen für den Schadennachweis vorgelegten Kostenvoranschlag hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, aber auch hinsichtlich des Reparaturweges und einzelner Reparaturschritte beanstandet, kann der Geschädigte anschließend auf Kosten des Schädigers ein Schadengutachten einholen (AG Köln, Urteil vom 18.03.2016, Az. 274 C 141/15).
- Wenn der Geschädigte einen Kostenvoranschlag einreicht, dem der gegnerische Haftpflichtversicherer offenbar nicht traut, kann der Geschädigte nun ein Schadengutachten einholen. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten (AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, Az. 14 C 35/13).
- Das AG Hattingen sagt mit Urteil vom 10.02.2017, Az. 16 C 92/16, wörtlich: „Folglich ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte nach dem Bestreiten der Erforderlichkeit dieser Arbeiten durch den Beklagten ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen einholt, um feststellen zu können, ob die streitigen Arbeiten nun entsprechend dem Kostenvoranschlag der Firma xy erforderlich sind oder nicht, wie es die Beklagte meint.“
- Ebenso entschied das AG Coesfeld, und es begründete zusätzlich wie folgt: „Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass ein Sachverständigengutachten im Vergleich zu einem Kostenvoranschlag für Beweissicherungszwecke qualitativ höherwertig ist“ (AG Coesfeld, Urteil vom 09.12.2020, Az. 6 C 81/20).

Da der Geschädigte nun beim besten Willen nicht selbst beurteilen kann, ob die den Kostenvoranschlag erstellende Firma übertreibt oder ob Sie unzulässige Kürzungen vornehmen oder ob beides gleichzeitig der Fall ist, durfte er ohne Weiteres nach dieser Erfahrung den neutralen Schadengutachter mit der Schadenhöhermittlung beauftragen, wobei es auf die Bagatellgrenze insoweit nicht mehr ankommt.

Das muss auch so sein. Denn sonst wird er zum wehrlosen Spielball, der zwischen den Interessenlagen von Werkstatt und Versicherer aufgerieben wird. Das jedoch duldet das Schadenersatzrecht nicht.

Wir fordern Sie daher auf, die Gutachtenkosten umgehend zu erstatten.

■ **Variante: Gutachten trotz vorliegenden Kostenvoranschlags bei streitiger Haftung (H)**

Sie haben sich zwar noch nicht zur Höhe des Schadens gemäß Kostenvoranschlag geäußert, doch Sie haben Zweifel an der vollständigen Haftung Ihrer Seite geäußert.

In dieser Situation ist der Geschädigte berechtigt, trotz des vorliegenden Kostenvoranschlags ein Schadengutachten einzuholen. Allein Ihre Haftungseinwendung ist laut AG Hamburg-Barmbek ausreichend, um die Erforderlichkeit des Schadengutachtens zu bejahen.

Wörtlich: „Aus Beweissicherungsgründen war der Geschädigte daher berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe einzuholen, welches regelmäßig – und auch im vorliegenden Fall – detailliertere Feststellungen zur Schadenhöhe und darüber hinaus Lichtbilder von den Beschädigungen am Fahrzeug enthält. Gerade Lichtbilder von den Schäden an den unfallbeteiligten Fahrzeugen sind bei weiterer Aufklärung eines streitigen Unfallhergangs häufig von großer Bedeutung, beispielsweise bei der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens“ (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.11.2020, Az. 816 C 138/20).

Denn wenn bereits alles repariert ist, sobald dereinst ein Gerichtsverfahren um die Haftung stattfinden muss, hat der Gerichtsgutachter nichts mehr, worauf er bauen kann. Dass das in Ihrem Interesse sein mag, ist sehr wahrscheinlich. Im Interesse des Geschädigten ist das aber ganz und gar nicht.

Also bitten wir um Erstattung der Gutachtenkosten.

■ **Untervariante, wenn Versicherer am Ende auch nicht auf Grundlage des Gutachtens abgerechnet hat**

Nur am Rande ist anzumerken, dass Sie auch nicht auf der Grundlage des Kostenvoranschlags abgerechnet haben, sondern nach Ihren ganz eigenen Vorstellungen. Das zeigt schon für sich genommen, dass das Schadengutachten erforderlich war (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.11.2020, Az. 816 C 138/20).

Sie haben den Kostenvoranschlag nicht akzeptiert und können sich deshalb nicht auf den Standpunkt stellen, der Kostenvoranschlag wäre ausreichend gewesen (AG Freiburg im Breisgau, Urteil vom 28.01.2019, Az. 11 C 1714/18; AG Bamberg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 0102 C 569/14; AG Köln, Urteil vom 18.03.2016, Az. 274 C 141/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, Az. 14 C 35/13; AG Hattingen, Urteil vom 10.02.2017, Az. 16 C 92/16; AG Coesfeld, Urteil vom 09.12.2020, Az. 6 C 81/20).

## TEXTBAUSTEIN 342 / Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H)

■ **Modul: Besteller behauptet, Reparaturablaufplan sei als Nebenpflicht kostenlos**

Ihre These, die Erstellung eines Reparaturablaufplans sei eine kostenlos zu erbringende Nebenpflicht der Werkstatt, wird von der uns vorliegenden Rechtsprechung nicht geteilt.

Wie Sie sicher wissen, kommt es bei Verzögerungen im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger auf das Warum einer Verzögerung im Reparaturablauf nicht an, solange der Geschädigte darauf keinen Einfluss hat. Dass das Werkstattisiko zu Lasten des Geschädigten geht, ist völlig einheitliche Rechtsprechung. Da genügt als Fundstelle die Mutter aller Risikoverteilungsentscheidungen des BGH, veröffentlicht in NJW 1975, 160.

Das gilt für Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung ebenso wie bei der Erkrankung von Mitarbeitern in der Werkstatt und alle anderen ungezählten Probleme, die ohne Einflussmöglichkeit des Geschädigten während der Reparatur entstehen. Deshalb sind Reparaturablaufpläne für kaum etwas anderes da, als dem Sachbearbeiter eine Unterlage zu geben, die ihn im Innenverhältnis zum Arbeitgeber revisions sicher macht.

Für diesen internen Zweck löst die Versicherungswirtschaft in den Kfz-Betrieben einen großen Aufwand aus.

Beispielsweise das AG Leverkusen sieht im Reparaturablaufplan ausdrücklich keine von der Werkstatt kostenlos zu erbringende Nebenleistung zur Reparatur (AG Leverkusen, Urteil vom 29.06.2017, Az. 20 C 52/17).

Auch das AG Gelsenkirchen sieht einen vom Versicherer angeforderten Reparaturablaufplan als eine gesonderte Leistung der Werkstatt an, für die die Werkstatt dem Kunden einen angemessenen Betrag berechnen darf (AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017, Az. 201 C 453/16).

Das AG Bonn ist auf derselben Linie (AG Bonn, Urteil vom 20.02.2020, Az. 114 C 477/19).

Es ist letztlich eine Frage der Abrechnungsautonomie der Werkstatt (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18 unter Rz. 11), was sie wie abrechnet. Also darf die Werkstatt nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entscheiden, ob sie abgrenzbaren Aufwand dort berechnet, wo er angefallen ist oder ob sie diese Kosten auf alle Kunden umlegt. Wenn man Kostenpositionen auf alle Kunden umlegt (nichts anderes erfolgt, wenn bestimmte Positionen in die Gemeinkosten genommen werden), zahlt dann jeder Kunde für andere Kunden anteilige Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans mit, obwohl für ihn kein Reparaturablaufplan notwendig war.

Dem Werkstattkunden erwächst daraus auch kein Nachteil, denn der Versicherer, der einen Reparaturablaufplan anfordert, muss die Kosten dafür an den Geschädigten erstatten. Die Rechtsprechung dazu ist nahezu einhellig.

Nun brauchen wir noch Ihre Stellungnahme, ob Sie den Reparaturablaufplan auch dann benötigen und bestellen und bezahlen (!), wenn Sie nun wissen, dass er xxx Euro kosten wird.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 38424180  
auf ue.iww.de

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 15



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46486751  
auf ue.iww.de



## TEXTBAUSTEIN 497 / Corona-Krise und die Schadenpositionen (H)

- **Modul: Mietwagen auch bei weniger als 20 km/Tag, denn Verweis auf ÖPNV ist unzumutbar (H)**

Die beigelegte Mietwagenrechnung weist einen Kilometerverbrauch von weniger als 20 km/Tag aus. Bei einer solchen zurückhaltenden Mietwagennutzung wird üblicherweise diskutiert, ob die Mietwagenkosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich sind. Doch derzeit stellt sich die Frage nicht, denn der Nutzungszeitraum liegt innerhalb der regierungsseitig verordneten Phase der maximalen Kontaktbeschränkung wegen der Corona-Pandemie.

Es ist ohnehin nur eine Faustregel, dass der Geschädigte den Mietwagen 20 km pro Tag nutzen muss, damit er nicht auf die hypothetischen Kosten für Taxi oder den öffentlichen Nahverkehr verwiesen wird. Wenn der Geschädigte Gründe benennen kann, warum er trotz niedriger Fahrstrecke den Mietwagen braucht, hat er Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Das geht sehr weit: Im Einzelfall reicht es aus, dass ein Mietwagen verfügbar sein muss (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11).

Im konkreten Fall ist es sehr einfach zu begründen, dass und warum der/die Geschädigte den Mietwagen benötigte.

Dass Fahrbedarf bestand, ergibt sich bereits aus der zurückgelegten Fahrstrecke. Sie resultiert aus ... (Hier z. B. Arbeitsweg, Einkaufen, Versorgung Angehöriger eintragen).

Die schadenrechtliche Alternative zur Mietwagennutzung auf den kurzen Strecken ist bekanntlich der Verweis auf den öffentlichen Personennahverkehr, wozu auch das Taxi gehört. Viele Menschen sind von selbst darauf gekommen, doch nun wurde auch noch von Politikern der dringende Appell an die Menschen gerichtet, zur noch rigideren Kontaktvermeidung auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verzichten.

Das kann auch Ihnen nicht entgangen sein.

Es ist derzeit nicht denkbar, dass ein Gericht dem Geschädigten die Mietwagenkosten abspricht mit dem Verweis darauf, bei so geringer Fahrleistung sei die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar. Das gilt auch für die Nutzung eines Taxis, denn der Kontakt mit dem Fahrer spätestens beim Bezahlen ist auch ein unnötiger Kontakt. Mit dem Abstand von 1,5 Meter wird es darin auch nichts werden.

Wir bitten daher um Erstattung der Mietwagenkosten.